

2012/21

25. Oktober 2012

## Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 25. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens sowie die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Pippke und Dr. Winkler beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

1. Was gilt nach dem EEG 2009 bzw. dem EEG 2012 hinsichtlich des Inbetriebnahmezeitpunktes, des Vergütungsanspruchs und des Vergütungszeitraums für PV-Anlagen (Module), die von einer bestehenden Installation an einen anderen Standort versetzt werden, ohne dort andere Module innerhalb einer bestehenden Installation zu ersetzen,
  - (a) wenn dabei kein Wechsel des Vergütungstatbestandes stattfindet (z. B. Wechsel von Dach zu Dach oder von baulicher Anlage hin zu Fläche längs einer Autobahn), bzw.
  - (b) wenn dabei ein Wechsel des Vergütungstatbestandes stattfindet (z. B. Wechsel von Dach zu Konversionsfläche)?
2. Wenn versetzte PV-Anlagen (Module) an einem neuen Netzverknüpfungspunkt an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen werden, gelten dann für die Ausführung des Anschlusses gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2009 bzw. EEG 2012 die aktuellen oder die im Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlagen geltenden technischen Anforderungen?
3. Ist eine Versetzung hinsichtlich der Einhaltung der technischen Vorgaben gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2012 (i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2012) relevant?

Die im Anhang C der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, im Anhang A und B der VerfO aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten bis zum

21. November 2012 (Posteingang)

Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem zum Beschluss vorgesehenen Hinweis.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2012/21 geführt.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Dr. Winkler